

DEUTSCHES INSTITUT FÜR BAUTECHNIK

Anstalt des öffentlichen Rechts

10829 Berlin, 23. November 2006
Kolonnenstraße 30 L
Telefon: 030 78730-322
Telefax: 030 78730-320
GeschZ.: II 27-1.17.1-157/06

Bescheid

über
die Änderung
der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung vom 1. August 2005

Zulassungsnummer:

Z-17.1-489

Antragsteller:

Schlagmann
Baustoffwerke GmbH & Co. KG
Ziegeleistraße 1
84367 Zeilarn

Wienerberger
Ziegelindustrie GmbH
Oldenburger Allee 26
30659 Hannover

Zulassungsgegenstand: Poroton-Hochlochziegel

Geltungsdauer bis: 30. Juli 2010

Dieser Bescheid ändert die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-489 vom 1. August 2005. Dieser Bescheid umfasst zwei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.



ZU II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert.

1. Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf die Herstellung von Hochlochziegeln (bezeichnet als Poroton-Hochlochziegel) - Lochbild siehe z. B. Anlage 1 - der Festigkeitsklassen 6, 8, 10 und 12 in der Rohdichteklasse 0,8 und deren Verwendung mit Leichtmörtel nach DIN V 18580:2004-03 – Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften – der Gruppe LM 21 oder LM 36 oder mit Normalmörtel nach DIN V 18580:2004-03 der Mörtelgruppe II, IIa oder III für Mauerwerk nach DIN 1053-1:1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung - ohne Stoßfugenvermörtelung.

Die Poroton-Hochlochziegel haben eine Länge von 248 mm, 308 mm oder 373 mm, eine Breite von 175 mm bis 490 mm und eine Höhe von 238 mm.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2. Abschnitt 2.1.2, Tabelle 1, und Abschnitt 2.1.4, Tabelle 2, werden wie folgt geändert:

Die Ziegelbreite bzw. Wanddicke 115 mm entfällt.

3. Die Anlagen 1 und 2 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt geändert:

Die Ziegelbreite bzw. Wanddicke 115 mm entfällt.

4. Die Anlagen 4 und 5 der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt berichtigt:

Bei der Fläche der Grifflöcher muss es $\leq 16 \text{ cm}^2$ statt $\geq 16 \text{ cm}^2$ heißen.

Dr.-Ing. Hirsch

